



Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

26. Juni 2020

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Heilbronn vorliegt. Dazu nimmt das Handwerk, vertreten durch die Handwerkskammer Heilbronn-Franken sowie die Kreishandwerkerschaft Heilbronn-Öhringen, wie folgt Stellung:

Die geplanten Maßnahmen M1-M8 halten wir für gut geeignet den Schadstoff Stickstoffdioxid zu reduzieren. Gleichwohl muss im Hinblick auf die Maßnahme M6 darauf geachtet werden, dass durch die Stärkung des Radverkehrs nicht die Möglichkeiten der Warenanlieferung und das Parken zur Erbringung von handwerklichen Dienstleistungen beeinträchtigt werden.

Ergänzend bitten wir um Prüfung, ob vor in Kraft treten der Maßnahme 9, die Maßnahmen 1-8 intensiviert und länger getestet werden können, um die tatsächliche Wirkung beurteilen zu können. Darüber hinaus sollten zuerst weitere mildere Mittel in Erwägung gezogen werden.

Mit der Maßnahme M9 wird ein streckenbezogenes Verkehrsverbot unterhalb der Abgasnorm Euro 6/VI für den Fall vorbereitet, dass der Stickstoffdioxid-Grenzwert im Jahresmittel 2020 überschritten wird.

Ganz allgemein wollen wir herausstellen, dass Fahrten von Handwerkern der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen und lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen dienen. Insoweit begrüßen wir es, dass Fahrten für den Lieferverkehr - mit Diesel-Kfz schlechter Euro 6/VI, die eine grüne Plakette haben - von dem Einzelstreckenverkehrsverbot befreit sind.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise und mit den damit verbundenen finanziellen Belastungen vieler Betriebe ist die Begrenzung der Befreiung bis zum 31.01.2023 aus unserer Sicht allerdings sehr knapp bemessen. Wir empfehlen daher, die Frist auf vier Jahre zu verlängern. Der Nachweis, dass es sich bei der betreffenden Fahrt um einen handwerklichen Lieferverkehr handelt, kann – um Klarheit für alle Beteiligte zu schaffen – beispielsweise durch die Auslage des Handwerkerausweises oder durch die Beschriftung der Fahrzeuge erbracht werden.

Gleichwohl bedeutet das Einzelstreckenverkehrsverbot ein „Durchfahrverbot“ für Lieferfahrten des Handwerks mit einem Diesel-Kfz schlechter Euro 6/VI. Für Handwerkerfahrten zu den städtischen Randbereichen von Heilbronn oder zu direkt angrenzenden Kommunen werden damit neben dem Ausweichen auf die Neckartalstraße auch Ausweichrouten durch Vorort-Wohngebiete in Anspruch genommen werden müssen. Dies führt zu einer Verlagerung des Schadstoffausstoßes, zu erhöhten Lärmpegeln in den Wohngebieten und zu Fragen der Verkehrssicherheit – z. B. bei Tempo-30-Bereichen – in diesen Gebieten. Wir fordern deshalb den Lieferverkehr so zu definieren, dass mit dem befreiten Lieferverkehr auch Lieferfahrten zur „Durchfahrt“ möglich sind.

Unter Punkt 4 werden die Ausnahmen vom Fahrverbot beschrieben – hierzu die folgenden Hinweise:

Punkt 4.1 regelt die Ausnahmen aufgrund von Soft- und Hardwarenachschrüstungen. Mit Hardware nachgerüstete Fahrzeuge sind von den Fahrverboten ausgenommen. Die Handwerkskammer Heilbronn-Franken bekennt sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Luftreinhaltung. Sie leistet ihren Beitrag indem bei den Betrieben dafür geworben wird, den Fuhrpark zu modernisieren und die Angebote zur Nachrüstung zu nutzen. Öffentliche Fördermittel für die Hardware-Nachschrüstung von Handwerkerfahrzeugen stehen zwar zur Verfügung. Allerdings stehen derzeit noch nicht für alle Handwerker- und Lieferfahrzeuge Hardwarenachschrüstungsmöglichkeiten zur Verfügung, obwohl die Hersteller bereits seit längerer Zeit die Serienumsetzung der vom Kraftfahrtbundesamt genehmigten Systeme in Aussicht stellen. Allerdings gibt es derzeit keine nennenswerten Fortschritte in diesem Bereich. Wegen der fehlenden Verfügbarkeit von Hardware-Nachschrüstungen halten wir das Außenvorlassen von Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit einem Softwareupdate derzeit für nicht verhältnismäßig. Dies wäre erst dann hinnehmbar, wenn für einen überwiegenden Teil der Fahrzeuge auch tatsächlich Hardware-Nachschrüstungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.

Im Zusammenhang mit der unter Punkt 4.2 formulierten Ausnahmen nach der Kennzeichnungsverordnung fordern wir die in der Verordnung genannten „mobilen Maschinen und Geräte“ sowie die „Arbeitsmaschinen“ mit aufzunehmen.

In Punkt 4.3 wird die Ausnahmekonzeption – und unter 4.3.2 werden besondere Ausnahmen beschrieben. Wir finden, hier sollte stärker berücksichtigt werden, dass Handwerker mit zur Versorgung der Bevölkerung beitragen. Daher sollten beispielsweise auch Ausnahmen für die Anfahrt von Kraftfahrzeug-Werkstätten mit Dieselfahrzeugen schlechter Euro 6/VI eingeführt werden. Das Erreichen des Zonen-Innenbereichs für Diesel-Kfz schlechter Euro 6/VI ist aufgrund entsprechender Verkehrsführungen fast nicht möglich. Daher sollten weiterhin Fahrten mit Spezialfahrzeugen (mit hohen Anschaffungskosten und oftmals geringen Fahrleistungen) oder mit Bestattungsfahrzeugen möglich sein.

Daneben halten wir es für wichtig, Regelungen zu Härtefällen zu formulieren, wenn beispielsweise eine Fahrzeugersatzbeschaffung zu einer Existenzbedrohung führen würde. Wie aus anderen Regionen bekannt, könnte dies beispielsweise durch eine begründete Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters belegt werden.

Die Ausdehnung der streckenbezogenen Verkehrsverbote auf die entsprechenden Straßen in den Stadtteilen Neckargartach und Frankenbach halten wir aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für nicht vertretbar, weil eine Umfahrung nur weiträumig möglich ist und der große Umweg zu weit mehr Schadstoffausstoß führen würde als eine Durchfahrt.

Die Festlegung, ob zum 01.02.2021 ein Fahrverbot kommt oder nicht, erfolgt nach Vorliegen des Jahresmittelwertes 2020 - im Januar 2021. Die Zeit, sich auf die veränderten Abläufe einzustellen – um zum Beispiel Fahrzeuge zu ersetzen, die nicht die Euro 6/VI-Norm erfüllen – erscheint uns zu kurz bemessen. Wir fordern daher, ein mögliches Fahrverbot frühestens zum 01.08.2021 einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Kreishandwerkerschaft Heilbronn-Öhringen



Ulrich Bopp
Präsident



Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer



Ralf Rothenburger
Kreishandwerksmeister



Roland Müller
Geschäftsführer